

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO CHÓSEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.04.2011 • Beschlüsse der 27. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.03.2011 <p>SEITE 2 BIS 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz 	<p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz für die Gemarkung Willmersdorf • Bekanntmachung des Immobilienamtes <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf der Genehmigung für den Landeplatz Cottbus-Nord sowie Aufhebung des Bauschutzbereiches und fiktive Planfeststellung 	<p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.03.2011 • Einladung Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost • Bekanntmachung der GWC • Einladung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“ • Standfestigkeitsprüfungen
--	---	---

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 27.04.2011, um 14:00 Uhr, im Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.04.2011

Tagesordnung

der **28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.04.2011** (Beginn 14:00 Uhr, Tagungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (Vors.)

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 I-002/11 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2011
- 5.2 I-003/11 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2011
- 5.3 I-004/11 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2011
- 5.4 I-005/11 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2011
- 5.5 I-006/11 HH-Satzung und HH-Plan der Stadt Cottbus für das HH-Jahr 2011

- 5.6 I-007/11 Fortschreibung HSK für die Jahre 2011-2014 im Rahmen des HH-Planes 2011
- 5.7 II-003/11 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- 5.8 II-004/11 Zustimmung zur Gebietsänderung der Kreisgrenze im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens Spreebogen, VNr.: 6001 Q
- 5.9 II-005/11 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung
- 5.10 III-006/11 Satzung der Volkshochschule Cottbus
- 5.11 IV-017/11 Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 - Beschluss zur Weiterführung des Aufhebungsverfahrens/Auslegungsbeschluss
- 5.12 IV-024/11 Namensgebung für den Platz um das Informations- und Medienzentrum (IKMZ) der BTU Cottbus im Ortsteil Schmellwitz

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 3.2 Berichterstattung zur GWC GmbH/Lagune (GF Herr Dr. Kunze)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 20.04.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 27. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.03.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 27. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.03.2011

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-002/11 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	HA-II-002-03/11

Cottbus, 06.04.2011

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske Ľopjeno za město Chósebuž“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske Ľopjeno za město Chósebuž“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 30.03.2011 folgende Entgeltordnung für die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz beschlossen.

I. Eintrittspreise und Führungsentgelte

Für Ausstellungen und Führungen der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz werden folgende Entgelte erhoben:

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr frei
- Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält eine Begleitperson freien Eintritt.
- Ermäßigungen gelten für Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Beziehern von Wohngeld.

Einzelkarten für die Objekte Schloss, Gutshof und Marstall

	Schloss	Gutshof	Marstall
01. Erwachsene	5,50 €	4,50 €	3,50 €
02. ermäßigt	4,00 €	3,50 €	2,50 €

Verbundkarten für die Objekte Schloss, Gutshof und Marstall

03. Verbundkarte I Erwachsene (2 Objekte)	8,00 €
04. Verbundkarte I ermäßigt	5,00 €
05. Verbundkarte II Erwachsene (3 Objekte)	10,00 €
06. Verbundkarte II ermäßigt	7,00 €

Jahreskarten für die Objekte Schloss, Gutshof und Marstall

07. Jahreskarte Erwachsene	50,00 €
08. Jahreskarte ermäßigt	40,00 €

Nutzungseinschränkungen

09. Eingeschränkte Nutzung von Schloss und Marstall (z. B. zeitweilige Schließung von Teilbereichen aus konservatorischen Gründen, Ausstellungsumbau bzw. -pflege)	bis zu 50 % Preisreduzierung
--	------------------------------

Museumspädagogik und Führungen

10. museumspädagogische Angebote für Kinder- und Jugendgruppen je Teilnehmer; je 10 Kinder und Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt	1,00 €
11. Führungsentgelte	
- Führungen bis zu 45 Minuten zusätzlich zum Eintritt pro Person	
Erwachsene	2,00 €
ermäßigt	1,50 €
- Führungen über 45 Minuten je angerissene 45 Minuten	
Erwachsene	2,00 €
ermäßigt	1,50 €
12. Erlaubnisse	
Erlaubnis für nicht kommerzielle	3,00 €

Foto- und Videoaufnahmen in allen Einrichtungen

II. Sonderregelungen

- Für Besuchergruppen über 20 Personen kann nach vorheriger Vereinbarung je nach Gruppenstärke ein Rabatt bis zu 30 % gewährt werden.
- Über die Entgelte für Sonderausstellungen, Sonderöffnungszeiten, Zusatzangebote, Sonderangebote für Touristik- und Reiseunternehmen, Sonder- und Fachführungen, Preisreduzierungen, Veranstaltungen und Nutzungsüberlassungen entscheidet der Direktor.

III. Nutzungsentgelte für das Pücklerarchiv

01. Schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern (je angefangene halbe Stunde)	7,50 €
02. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung (für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Aufwand und Schwierigkeit)	mindestens 2,50 € höchstens 25,50 €
03. Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen und verfilmtes Archivgut, Rückvergrößerungen und Direktkopien (für jede Ablichtung je nach Aufwand und Schwierigkeit, zuzüglich der Leistungen Dritter)	mindestens 2,50 € höchstens 25,50 €
04. Anfertigung von Direktkopie	DIN A3 0,50 € DIN A4 0,30 €
05. Rückvergrößerungen von verfilmten Archivgut	DIN A3 0,75 € DIN A4 0,50 €
Kopien über Scanner und PC-Bearbeitung sowie Ausdruck aus Datenbanken	DIN A3 1,00 € DIN A4 0,75 €
Fotoarbeiten über Digitalkamera bzw. Videokamera und PC-Bearbeitung (je ausgedrucktes Bild)	schwarz/weiß 5,00 € Farbe 7,50 €
06. Zuzüglich zu den Entgelten nach Punkt 01. - 05. sind die besonderen Auslagen in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten. Als besondere Auslagen gelten insbesondere: - Postgebühren - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen - Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihren Leistungen nach dieser Ordnung zu zahlen sind.	
07. Benutzung der Archivarbeitsräume (Benutzerraum)	
- für jeden angefangenen Tag (ohne PC-Arbeitsplatz)	5,00 €
- für jeden angefangenen Tag (mit PC-Arbeitsplatz)	7,00 €
- für eine Woche (ohne PC-Arbeitsplatz)	10,00 €
- für eine Woche (mit PC-Arbeitsplatz)	15,25 €
- für einen Monat (ohne PC-Arbeitsplatz)	25,50 €
- für einen Monat (mit PC-Arbeitsplatz)	40,00 €
- für ein halbes Jahr (ohne PC-Arbeitsplatz)	51,00 €
- für ein halbes Jahr (mit PC-Arbeitsplatz)	76,50 €
08. Nutzung von Archivgut, sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Aufwendungen erfordern, wie z. B. Sammlungsstücke, Karten, Parkpläne, Plakate, Tonträger, Filme, Videos (ausgenommen verfilmtes Archivgut) für jeden angefangenen Tag	7,50 €
09. Einräumung von Nutzungsrechten	

- für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck) mindestens 25,50 €
höchstens 255,50 €
- für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Film/Fernsehen je nach Art der Vorlage/Films mindestens 25,50 €
höchstens 255,50 €

10. Durch den Direktor der Stiftung kann eine Entgeltbefreiung bzw. -teilmäßigkeit erfolgen, wenn im öffentlichen Dienst stehende Benutzer im Auftrag ihrer Dienststelle Aufträge von öffentlichen Belangen erledigen oder die satzungsgemäßen Ziele der Stiftung unmittelbar nachhaltig befördert werden.

11. Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII Asylbewerberleistungsgesetz, und Bezieher von Wohngeld erhalten eine Ermäßigung von 50 % für die Nutzungen gemäß Pkt. 07. und 08.

IV. Nutzungsbedingungen

1. Nutzungsbedingungen für Eintritte und Führungen
 - 1.1 Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen die Stiftung Mitveranstalter ist, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, sozialkulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen der Stiftung in Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes.
 - 1.2 Liegen mehrere entgeltspflichtige Nutzungen nebeneinander vor, ist für jede Nutzung ein Entgelt zu erheben.
 - 1.3 Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
 - 1.4 Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.
 - 1.5 Bestellung und Vertragsabschluss
Der Entgeltschuldner erhält entsprechend seiner Anfrage/Bestellung ein Führungsangebot. Er sendet seine verbindliche Bestellung schriftlich an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz. Der Anspruch auf das Führungsangebot besteht 14 Tage. Ist nach Ablauf der Frist keine verbindliche Bestellung eingegangen, behält sich die Stadt Cottbus/Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz eine Neuvergabe des Führungsangebotes vor. Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung für die weitere Bearbeitung.
 - 1.6 Gruppenstärken
Die Mindestgruppenstärke beträgt 10 Personen. Die maximale Gruppenstärke beträgt 45 Personen.
 - 1.7 Änderungen des Programms bei Verspätung
Bei verspätetem Eintreffen zum vertraglich vereinbarten Führungsbeginn um mehr als 30 Minuten erlischt der Anspruch des Entgeltschuldners auf das gebuchte Führungsangebot. Nach Möglichkeit wird eine Ersatzführung angeboten. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, sind diese vom Entgeltschuldner zu tragen.
 - 1.8 Stornierung der Führung
Die Stornierung der Führung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
Bei Stornierungen werden folgende Entgelte erhoben:
bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin kostenfrei
bis 1 Tag vor dem vereinbarten Termin 50%
danach voller Preis.
Das Stornierungsentgelt errechnet sich aus den vertraglich bestätigten Eintritten und Führungsentgelten für die Anzahl der angemeldeten Personen.
2. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Pücklerarchivs
 - 2.1 Die im Pücklerarchiv bewahrten Archivalien und Medieneinheiten können von juristischen und natürlichen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen,

AMTLICHER TEIL

genutzt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Arbeiten die Inanspruchnahme der Archivalien und Medieneinheiten rechtfertigen.

- 2.2 Die Benutzung der Bestände ist in der Regel schriftlich bei der Stiftung zu beantragen. Die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Bestätigung des Antrages durch den Direktor der Stiftung. Für die Nutzung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2.3 Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:
- Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten Nachteile entstehen
 - Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
 - der Erhaltungszustand der Medieneinheit eine Benutzung nicht erlaubt
 - der Benutzer wiederholt schwerwiegend gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt oder erteilte Auflagen oder Anweisungen des Personals nicht eingehalten hat
 - Medieneinheiten wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann und wenn durch Eintritt besondere Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar ist.
- 2.4 Durch schriftliche oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzervereinbarung erwachsenden Verpflichtungen bleiben auch nach Ausschluss bestehen.
- 2.5 Der Zugang zu den Informationseinrichtungen des Pückerarchivs ist für Personen ab 18 Jahre möglich. Bei Vorlage einer Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters, die auch die Erklärung der Übernahme der entstehenden Verpflichtungen enthält, kann Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres der Zugang und die Benutzung gewährt werden.
- 2.6 Die Archivalien und Medieneinheiten haben ausschließlich Präsenzcharakter. Eine Ausleihe außer Haus ist nicht möglich. Einsicht kann nur im Benutzerraum genommen werden.
- 2.7 Die Benutzer werden fachlich beraten: auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte bzw. Handschriften, besteht kein Anspruch.
- 2.8 Im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten nimmt die Stiftung Bestellungen über Leistungen gemäß Pkt. III der Entgeltordnung für Benutzer entgegen, soweit der Zustand der jeweiligen Vorlage dies zulässt. Die Verwendung der Reproduktionen des erworbenen Archivmaterials ist zwischen der Stiftung und dem Benutzer durch einen Überlassungsvertrag zu regeln. Grundsätzlich werden keine Reproduktionen bzw. Kopien angefertigt:
- aus vor 1950 erschienenen Werken,
 - von grafischen Objekten oder grafischen Medieneinheiten,
 - aus großformatigen Werken,
 - aus Rara-Beständen,
 - Bücher und Ersatzmedien werden nur auszugsweise reproduziert bzw. kopiert.
- 2.9 Für die Festlegung des Entgeltes, gilt Pkt. III der Entgeltordnung. Ist das Entgelt nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so entscheidet der Direktor der Stiftung nach billigem Ermessen unter Würdigung aller Umstände.

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 06.04.2011

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Aktenzeichen: 09.53 – 1850

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Willmersdorf im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Augsburgstraße 3 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 08. November 2010, eingegangen am 17. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkter persönlicher Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2051) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1 und 121/5 (GB-Blatt 00467) in der Flur 4 in der Gemarkung Willmersdorf in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1850 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung: Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen: Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 01. April 2011

Im Auftrag
Grunenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) Klosterstr. 20:** Das Grundstück in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 1/4, Flur 4, Flurstücke 123 TF, 196 TF ist mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebaut, welches zuletzt als Theater genutzt wurde. Gesamtgröße: ca. 255 m² (noch zu vermessende Teilflächen)
Mindestgebot: 130.000,00 € zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet
- b) Hallenser Str. 8:** Das Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstück 144 TF ist mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebaut, welches zuletzt als Tanzhaus genutzt wurde. Größe: ca. 1.362 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 55.000,00 €
- c) Byhlener Straße:** Unbebautes Gewerbegrundstück in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 921 TF gelegen im „Gewerbegebiet Nord I-III“. Größe: ca. 929 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 31.300,00 €
- d) Schwanstr. 11:** Wohn- und Geschäftshaus (leer stehend) in der Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 170. Größe: 578 m²
Mindestgebot: 175.000,00 €
- e) Bahnhofstr. 71:** Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 152 TF) gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ ist mit einem ehemaligen Wohnhaus bebaut, welches als Gewerbeimmobilie (leer stehend) genutzt wurde. Größe: ca. 805 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 147.900,00 € zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet

Hierzu finden am **28.04.2011** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Klosterstr. 20	um 14:00 Uhr
- Hallenser Str. 8	um 15:30 Uhr
- Byhlener Straße	um 16:00 Uhr
- Bahnhofstr. 71	um 16:30 Uhr
- Schwanstr. 11	um 17:00 Uhr

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **e)** sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „Klosterstr. 20“
Kaufpreisgebot zu **b)** „Hallenser Str. 8“
Kaufpreisgebot zu **c)** „Byhlener Straße“
Kaufpreisgebot zu **d)** „Schwanstr. 11“
Kaufpreisgebot zu **e)** „Bahnhofstr. 71“

bis **21.05.2011** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 05.04.11

gez. Hans Limberg
amt. Fachbereichsleiter Immobilien

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Widerruf der Genehmigung für den Landeplatz Cottbus - Nord sowie Aufhebung des Bauschutzbereiches und fiktive Planfeststellung

Landeplatz Cottbus/Nord

- Widerruf der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Aufhebung des militärischen Bauschutzbereiches
- Aufhebung der fiktiven Planfeststellung

Auslegung der Entscheidung

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (LuBB) hat mit Bescheid vom 14.03.2011 die Genehmigung für den Landeplatz Cottbus/Nord widerrufen sowie den militärischen Bauschutzbereich und die fiktive Planfeststellung aufgehoben.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt zwei Wochen, in der Zeit vom 26.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011, im Rathaus, Neumarkt 5, in 03046 Cottbus

während der Dienststunden

montags	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags.	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerruf gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Cottbus, 05.04.2011

In Vertretung

gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.03.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.03.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-012/10	Personalentscheidung zur Berufung einer Seniorenbeauftragten für die Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus HA 23.06.2010) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-012/10-27/11
OB-003/11	10. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-003-27/11
III-003/11	Neufassung der Entgeltordnung Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-003-27/11
III-004/11	Überplanmäßige Ausgabe für den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010	III-004-27/11

IV-020/11	<i>(mehrheitlich beschlossen)</i> Neufassung der Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg IV-020-27/11
005/11	<i>(mehrheitlich beschlossen)</i> Besetzung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Cottbus gemäß § 44c SGB II Antragsteller: Vorsitzender Ausschuss Soziales für den Ausschuss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> A-005-27/11
006/11	Aufnahme der Stadt Cottbus in das „Bündnis für eine soziale Stadt“ Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne; DIE LINKE. <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> A-006-27/11

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 06.04.2011

In Vertretung

gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Donnerstag, dem 05. Mai um 15:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2011, öffentlicher Teil, vom 10. Februar 2011
06. Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorstehers
07. Information zum Stand Errichtung KKA im Wohngebiet „Am Kirchacker“ im OT Komptendorf
08. Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“
09. Information zur zukünftigen Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
10. Auswertung und Beratung zu den Untersuchungsergebnissen zum zentralen Anschluss des Kiefernweges im Stadtteil Kiekebusch
11. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2011, nichtöffentlicher Teil, vom 10. Februar 2011
13. Beratung zur Erhebung von Anschlussbeiträgen für sogenannte „Altanschlößer“
14. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 07. April 2011

gez. **Perko**
Verbandsvorsteher

gez. **Blasius**
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft **zum Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: **Friedrich-Hebbel-Straße 2** (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus Baujahr 1910)

Gemarkung:	Cottbus - Altstadt, Flur 27, Flurstück 69
Grundstücksgröße:	289 m ²
Denkmalschutz:	nein
Sanierungsgebiet:	nein
Wohn-/ Nutzfläche:	7 WE mit 370,50 m ² Wohnfläche, 6 WE leerstehend
Garagen:	keine
Verkehrswert:	35.000,00 €
Bodenwert:	15.606,00 €
Bewertungsstichtag:	28.03.2011
Rundfunk- und Fernsehversorgung:	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben
Mindestgebot: 35.000,00 €

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

04.05.2011 um 13:00 Uhr und
19.05.2011 um 15:00 Uhr

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis einschließlich 31.05.2011 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter Tel.-Nr.: (0355) 78 26- 166 bzw. 194.

Einladung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus findet am Dienstag, den 24. Mai 2011 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Brandenburger Hof“, F.-Ebert-Str. 33, 03044 Cottbus statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht
2. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht
3. Beschlussfassung zur Auszahlung der überschüssigen Wildschadenspauerschale
4. Neuwahl des 1. Beisitzers und dessen Stellvertreter
5. Finanzplan 2012

Jagdvorsteher

Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz. Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzug sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Cottbus, 18.04.2011

gez. **Marion Adam**
Fachbereichsleiterin